

2018 / Nr.66 vom 23. Juli 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. Juli 2018 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**140. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**141. Einrichtung des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**142. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Darmgesundheit“**

**143. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digital Corporate Governance“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**144. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digital Corporate Governance“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**145. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA**

**146. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**147. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**148. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm)**

**149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Programm)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**150. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Programm)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Programm)“**

**152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Programm)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Programm)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Programm)“**

# **140. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Bild von unklaren abdominellen Beschwerden kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ursachen ausgelöst werden. Etwa 30 bis 40 % der Bevölkerung leiden an Symptomen wie Blähungen, rezidivierenden Durchfällen, Verstopfung, Bauchkrämpfen uvm. Die gastroenterologische Standarddiagnostik schließt in der Regel schwerwiegende chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED), bösartige Neubildungen, Zöliakie und andere durch endoskopische oder bildgebende Diagnoseverfahren darstellbare Störungen aus.

Das Lehrgangsziel ist das komplexe Verständnis um die Ursachen der beschriebenen Syndrome und extraintestinalen Manifestationen, die aus andauernden Fehlfunktionen unweigerlich resultieren. Mit einer solidarischen und wertschätzenden Kommunikation zw. TherapeutIn und Betroffenen mit Darmstörungen kann ein multidimensionaler Denk- und Handlungsansatz gelingen, wenn ein nachhaltiges Leib- und Seelekonzept integriert wird und kommunikative Maßnahmen Einfluss auf die gesunden Anteile des Menschen im Sinne der Salutogenese nehmen.

*Angestrebte Lernergebnisse:*

*Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Darmgesundheit“ sind in der Lage*

- physiologische und pathophysiologische Grundlagen der Darmgesundheit zu erklären,
- relevante Fragestellungen zu erläutern und mögliche Erklärungsmodelle zum Thema Darmgesundheit abzuleiten,
- mögliche Zusammenhänge zwischen Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Immunologie und Beschwerdebildern zu interpretieren.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 1 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Physiotherapie, Ernährungspädagogik, Ökotrophologie oder Pflegewissenschaft bzw. einer anderen einschlägigen Studienrichtung oder
- (2) Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der

Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

- (3) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8- jährige studienrelevante qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position nachzuweisen. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS
Grundlagen der Darmgesundheit	20	3
Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Immunologie	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Theorie)	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Praxis)	20	3
Möglichkeiten zur Analytik und Diagnostik	20	3
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>15</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus Fachprüfungen über die einzelnen Fächer.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen der Seminarreihe „Darmgesundheit in 4 Akten“ (inkl. Zusatzseminar Modul 05) an der Donau-Universität Krems erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **141. Einrichtung des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.07.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **142. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Darmgesundheit“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ wird mit € 1.999,- festgelegt.

# **143. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digital Corporate Governance“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“ beschäftigt sich intensiv mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen der Digitalisierung. Durch den fundamentalen Strukturwandel entstehen Möglichkeiten und Grenzen bzw. Chancen und Risiken in allen Unternehmensbereichen. Der Universitätslehrgang zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Inhalten und Methoden ab, die für eine gesamtheitlich angelegte Führung von Institutionen in Wirtschaft und Verwaltung vor dem Hintergrund des digitalen Wandels nötig sind, um die digitale Transformation zu gestalten.

Dies bezieht sich insbesondere auf die strategische Lenkung und Entwicklung von Unternehmen. Dahingehend werden in den ersten beiden Semestern die Fachkenntnisse auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie auf managementrelevanten Gebieten der Volkswirtschaftslehre, der Personalführung einschließlich der Personalentwicklung sowie der Unternehmensführung und Unternehmensbewertung im globalen Umfeld vermittelt. Zum anderen werden die technischen Grundlagen der digitalen Trends sowie ihre Wechselwirkung auf die Unternehmensführung aufgezeigt.

Der Universitätslehrgang geht von praktischen Fragestellungen des Managements in Wirtschaft und Verwaltung aus und führt über Erklärungsansätze der Theorie zu den Voraussetzungen für eine Unternehmensführung, die Aspekte der Compliance und der Corporate Social Responsibility aufnimmt. Die Besonderheiten der digitalen Veränderung (volatil, unsicher, komplex, mehrdeutig (VUCA-Modell)) werden durch eine ganzheitliche und strategische Sichtweise in den Lernergebnissen berücksichtigt. Methoden und Kompetenzen werden stets kontextbezogen angewandt sowie reflektiert.

In den auf konkrete Praxisfelder fokussierten Wahlfächern wird spezielles Anwendungswissen vermittelt und vertieft, um die Studierenden zu befähigen, selbstständig Lösungsszenarien in ihren beruflichen Umfeldern zu entwickeln.

## **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des „*Digital Corporate Governance*“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden sowie der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- die strategischen Herausforderungen des digitalen Wandels und ihre disruptiven Auswirkungen analytisch aufzubereiten.
- die individuelle Position am Arbeitsmarkt bzw. die Position des eigenen Unternehmens im Hinblick auf die Digitalisierung zu analysieren und Maßnahmen formulieren zu können.
- komplexe Situationen in volatilen, dynamischen und mehrdeutigen Märkten im Hinblick auf strategische Management-Entscheidungen zu analysieren.

- die erworbenen Kenntnisse und Handlungs- sowie (insbesondere) Kommunikationskompetenzen durch Diskussion von internationalen und praxisorientierten Case Studies im bisherigen oder neuen beruflichen Bereich anzuwenden.

Die AbsolventInnen des „*Digital Corporate Governance*“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Wahlfachs in der Lage,

- innovative und zukunftsorientierte berufliche Möglichkeiten in den einzelnen Branchen zu identifizieren und Synergien für einen weiteren fachlichen Austausch zu entwickeln.
- in interdisziplinären Teams an Lösungsansätzen der digitalen Transformation zu arbeiten und diese als Handlungsempfehlung für das Management formulieren zu können.
- wissenschaftliche Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderung des Wahlfachs selbstständig zu bearbeiten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „*Digital Corporate Governance*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante fünf Semester und umfasst 120 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Credits).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Digital Corporate Governance*“ sind:

- (1)
  - a. ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
  - b. das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.
  - c. ohne das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

d. für b und c gilt: Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden (z.B. Abschluss einer Aus- bzw. Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder nach dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt / Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006).

- (2) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.
- (2) Der Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“ ist auf 5 Studiensemester angelegt.
- (3) Es sind insgesamt das Kerncurriculum, ein Wahlfach und das Fach „Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten“ zu absolvieren.
- (4) Die Auswahl des Wahlfachs muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden.
- (5) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (6) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.
- (7) Das Exkursionsziel im Fach „International Experience“ richtet sich nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen.

(Ausweis der Fächer entspricht zeitlichem Ablauf)

	Fächer	LV-Art	UE	ECTS
<b>A</b>	<b>Kerncurriculum</b>		<b>440</b>	<b>78</b>
	<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung</b>	<b>SE</b>	<b>30</b>	<b>7</b>
	- Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung - Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung			
	<b>Digitale Governance</b>	<b>SE</b>	<b>60</b>	<b>7</b>
	- Grundlagen der Digitalen Governance - Digitale Trends - Planspiel zur digitalen Transformation - Boost Camp			
	<b>Leadership zur Digitalen Transformation</b>	<b>SE</b>	<b>40</b>	<b>7</b>
	- Dynamische Personalwirtschaft - Organisation und Führung			
	<b>Informationstechnologie zur Unternehmensführung</b>	<b>SE</b>	<b>40</b>	<b>7</b>
	- Prozessoptimierung und Qualitätsmanagement - Informations- und IT-Management			
	<b>Lehrforschungsprojekt „Digitale Governance“</b>			<b>6</b>

	<b>Strategische Planung und Steuerung</b>	SE	40	7
	- Gesamtheitliche Unternehmensplanung - Finanzen & Controlling			
	<b>Wirtschafts- und Informationsrecht</b>	SE	40	7
	- Wirtschaftsrecht für Führungskräfte - Informationsrecht für Führungskräfte			
	<b>Microeconomics of Competitiveness</b>	SE	30	5
	<b>Shared Value Management</b>	SE	20	5
	<b>Organizational Behavior</b>	SE	20	5
	<b>International Human Resource Management</b>	SE	20	5
	<b>International Experience</b> (Exkursion)	Ex	50	5
	<b>Scientific Methods</b>	SE	30	5
	- Case Study als empirisch qualitatives Forschungsdesign: Methode, das Forschungsdesign, Erstellen und Schreiben einer Case Study			
<b>B</b>	<b>Wahlfächer</b>			20
	<b>1. IT-Consulting</b>		120	20
	IT-Consulting: Grundlagen und Herausforderungen	SE	30	5
	IT-Business Management	SE	30	5
	Governance, Risk und Compliance	SE	30	5
	Strategisches Consulting	SE	30	5
	<b>2. Strategie, Technologie und Management</b>		120	20
	Strategien für die digitale Netzwerkgesellschaft	SE	30	5
	Technologischer Wandel und Unternehmensführung	SE	30	5
	Management und Strategien der Innovation	SE	30	5
	Von der Strategie zum Organisationswandel	SE	30	5
	<b>3. Supply Chain Management</b>		120	20
	Beschaffung	SE	30	5
	Produktion	SE	30	5
	Distribution	SE	30	5
	Planning	SE	30	5
	<b>4. Industrial Engineering</b>		200	20
	Produktentwicklung	SE	50	5
	Produktionsmanagement	SE	50	5
	Produktivitätsmanagement & Controlling	SE	50	5
	Qualitätsmanagement	SE	50	5
	<b>5. Net Economy</b>		200	20
	Enterprise 2.0	SE	50	5
	Net Business Strategien	SE	50	5
	Mass Collaboration Models	SE	50	5
	Net Economy Marketing & PR	SE	50	5
	<b>6. E-Government</b>		200	20
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung & rechtliche Rahmenbedingungen	SE	50	5
	E-Government Technologie & Kommunikationsarchitekturen	SE	50	5
	E-Government Anwendungen & Services	SE	50	5
	E-Government Policies	SE	50	5
	<b>7. Information Security Management</b>		120	20
	Sicherheits- & Security Management	SE	30	5
	Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	30	5
	Governance, Risk & Compliance	SE	30	5
	Krise - Notfall – BCM	SE	30	5
	<b>8. IT-Governance &amp; Strategie</b>		120	20
	IT-Management	SE	30	5
	IT-Strategie, Architektur & Value Management	SE	30	5

	IT-Governance, Risk & Compliance	SE	30	5
	Frameworks der Governance	SE	30	5
	<b>9. Digital Business Management</b>		<b>160</b>	<b>20</b>
	Digital Corporate Governance	SE	40	5
	Digital Strategy & Innovation	SE	40	5
	Mobile Business & Commerce	SE	40	5
	Digital Marketing & Communication	SE	40	5
	<b>10. IT-Architektur und Systemmanagement</b>		<b>160</b>	<b>20</b>
	IT-Projektmanagement	SE	40	5
	IT-Architektur und IT-Service-Management	SE	40	5
	IT- und Systemmanagement	SE	40	5
	IT-Organisation und Business-Process-Modelling	SE	40	5
	<b>11. Data Analytics Strategies</b>		<b>140</b>	<b>20</b>
	Data-driven Business Strategy Development	SE	40	5
	Data-driven Governance	SE	40	5
	Data-driven Architectures	SE	40	5
	Data-driven Applications	SE	20	5
	<b>12. Industrial Maintenance Management</b>		<b>140</b>	<b>20</b>
	Instandhaltungsgrundlagen und Asset Management	SE	40	5
	Instandhaltungsmanagement	SE	40	5
	Instandhaltungstechnologien	SE	40	5
	Maintenance Topics	SE	20	5
	<b>13. Verwaltungsmanagement</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Public Governance	SE	50	5
	Angewandtes Management in der öffentlichen Verwaltung	SE	50	5
	Finanzielle Steuerung & öffentliches Haushaltswesen	SE	50	5
	Kooperation & Kommunikation	SE	50	5
<b>C</b>	<b>Wissenschaftstheorie &amp; Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>SE</b>	<b>60</b>	<b>7</b>
	- Lehre und Forschung in der universitären Weiterbildung (Grundlagen der Wissenschaftstheorie, qualitative und quantitative Methoden; Untersuchungsdesign) - Wissenschaftliche Schreibwerkstatt (Wissenschaftssprache; Textsorte; Schreibtechniken; Argumentation, Rote Faden; Dokumentation der Ergebnisse)			
<b>D</b>	<b>Master-Thesis</b>			<b>15</b>
	<b>Summe</b>			<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Seminaren oder Übungen festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisatorische Abweichungen hiervon sind zulässig.

(2) Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studienunterlagen sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienunterlagen des Universitätslehrgangs werden dem Studierenden auf der E-Learning-Plattform ("Moodle") der Donau-Universität Krems online zugänglich gemacht.

Ein auf der E-Learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen

Lehrbeauftragten und der Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des/der Studierenden bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums.

(3) Die Veranstaltungen der Präsenzphasen sind zu Modulen geblockt. Im Kerncurriculum können mehrere Module ein Fach bilden. Alle Module sind studientext- oder readerbasiert und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut.

Im Kerncurriculum erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

In den Modulen der Wahlfächer basieren die Module auf Studienreadern und erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 125 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 5 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden.

In den Modulen werden auch Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter angeboten. Diese Formate dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation von zusätzlichen, den Fächern bzw. Modulen zuzuordnenden Inhalten und der Entwicklung der Schlüsselkompetenzen. Sie umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie ergänzende Materialien, die durch die Lehrbeauftragten während des Präsenzseminars zur Verfügung gestellt werden. Im Distance Learning Modus werden diese Module durch Online-Seminare ersetzt.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung und den studententechnischen Bedingungen von der Lehrgangsleitung festgelegt.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus folgenden Prüfungen:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen). Für das Lernforschungsprojekt „Digitale Governance“ ist eine Seminararbeit zu erstellen und zu präsentieren.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen in dem gewählten Wahlfach. Die Teilnahme am Wahlfach setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.
- (3) Fachprüfung im Fach C „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“ mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master-These.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (6) Leistungen der Universitätslehrgänge „Certified E-Government Programme“ und „Certified E-Government Corporate Programme“, „Information Security Management – CP“, „IT-Governance & Strategie – CP“, „Human, Corporate & IT Competence“ und „Verwaltungsmanager/in“ „MBA Corporate Governance und Management“ und „Professional MSc Management und IT“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (7) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (8) Leistungen nach der Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Industrial Engineering“ an der technischen Universität Wien, welcher gemeinsam mit dem WIFI durchgeführt wird, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (9) Leistungen aus der Universitätsveranstaltung „IT-Management“ des Departments E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung in Kooperation mit der ADV sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (10) Leistungen aus dem internationalen Weiterbildungslehrgang „Asset Management & Maintenance Technologies“ der Berufsakademie Sachsen/staatliche Studienakademie sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration, MBA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **144. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digital Corporate Governance“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.07.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **145. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA wird mit € 19.900,- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Professional MSc Management und IT“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA mit € 9.900,- festgelegt.

Für AbsolventInnen der Lehrgänge  
 Change Management (MSc)  
 Innovationsmanagement (MSc)  
 Internationales Projektmanagement (MSc)  
 Lean Operations Management (MSc)  
 Prozessmanagement (MSc)  
 Qualitätsmanagement (MSc)  
 Risikomanagement (MSc)

Technische Kommunikation und Medienmanagement (MSc)  
Wissensmanagement (MSc)  
am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement  
wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digital Corporate Governance“, MBA mit € 11.900,- festgelegt.

## **146. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang „Digital Publishing in Education“ wendet sich an MitarbeiterInnen der Verlags- und Medienbranche, insbesondere von Bildungsverlagen, die ihre Kompetenzen zur Konzeption, Erstellung und Bereitstellung von digitalen Bildungsressourcen erweitern wollen.

Die Studierenden des transdisziplinären Universitätslehrganges erwerben umfassende Kenntnisse und Kompetenzen, um zukunftsweisende und medienkonvergente Strategien zur Erstellung und zum Vertrieb von digitalen Bildungsressourcen zu entwickeln. Sie erlangen einen Einblick in technologische Entwicklungen im Bereich des digitalen Publizierens. In Verbindung mit mediendidaktischen sowie rechtlichen, technologischen, soziologischen und bildungspolitischen Grundlagen analysieren Studierende die Bedeutung und Möglichkeiten von digitalen Lernressourcen für das eigene Unternehmen und entwickeln damit Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.

Die didaktische Zielsetzung des Studiums besteht insbesondere darin, die Studierenden zur Konzeption von digitalen Bildungsressourcen unter Berücksichtigung von politischen, technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Entwicklung von neuartigen Geschäftsmodellen zu befähigen. Im Rahmen einer beurteilungsrelevanten Projektarbeit werden agile Projektmanagementmethoden und Innovationstechniken angewandt.

Das Curriculum basiert dabei auf den Säulen der Lehr-Lernforschung, der Mediendidaktik, des Cross Media-Publishings und der Geschäftsprozessmodellierung.

### **Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):**

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- digitale Bildungsressourcen unter Berücksichtigung von mediendidaktischen und lerntheoretischen Erkenntnissen zu konzipieren,
- die Heterogenität der Lernenden bei der Gestaltung von digitalen Bildungsressourcen zu berücksichtigen,
- Cross Media Publikationen und Rich Media Publikationen zu planen und zu entwickeln,
- Geschäftsmodelle für neuartige, digitale Bildungsressourcen zu entwickeln,

- agile Projektmanagementmethoden bei der Entwicklung und Produktion von digitalen Bildungsressourcen anzuwenden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und in modularisierter Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache durchgeführt.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 2 Semester (18 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Ohne Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Nr.	Fach/Modul	Inhalte	UE	ECTS
01	Didaktik und Bildungstechnologien	Lehr- und Lerntheorien und deren Bedeutung für die Gestaltung digitaler Lernressourcen, Bildungstechnologien, Grundlagen der Mediendidaktik, Instructional Design, Constructive Alignment, Feedback- und Assessmentverfahren	15	3
02	Contententwicklung	Technologien des World Wide Web, Multimediales Design, Content Management Systeme, Usability, User Generated Content, Cross-Media Publishing, Rich Media Publishing, zielgruppenspezifische und lernendenzentrierte Inhaltserstellung,	15	3

03	Rahmenbedingungen	technische, rechtliche, bildungspolitische und soziale Rahmenbedingungen, die beim Einsatz von digitalen Bildungsressourcen im Bildungswesen von Bedeutung sind (Gender & Diversity, Urheberrecht, Creative Commons Lizenzen und OER-Bewegung, Digitalisierungsstrategien im Bildungswesen, technologische Infrastruktur in Bildungseinrichtungen).	15	3
04	Geschäftsmodellierung & Geschäftsprozesse	Betrachtung zentraler Aspekte eines erfolgreichen Transfers von klassischen Printmedien hin zu digitalen Bildungsressourcen mit besonderem Fokus auf Geschäftsmodellierung (Auswirkung der digitalen Transformation auf das Verlagswesen, Zielgruppenanalyse und Nutzenversprechen, Vertriebswege und Distributionskanäle, Analyse des Produktportfolios)	15	3
05	Projektmanagement	Konzeption eines konkreten Projekts im EduTech/Digital Publishing-Bereich in praxisorientierter, verlagsübergreifender Teamarbeit unter Einsatz von agilen Projektmanagementmethoden und Design Thinking.	15	3
06	Transferprojekt	Umsetzung eines konkreten Projekts im EduTech/Digital Publishing-Bereich in praxisorientierter Teamarbeit. Die Studierenden wenden dabei das Wissen aus den Modulen 1 bis 5 an und transferieren es in den betrieblichen Kontext.	15	3
	Summe		90	18

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Alle Module werden im Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase.
- (2) In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium durchzuarbeiten sind. Ergänzende Aufgabenstellungen, die in Gruppen oder individuell bearbeitet werden, sichern im Sinne eines konstruktivistischen Lernverständnisses den Erwerb von konkreten Handlungskompetenzen.
- (3) Die Präsenzeinheiten sind mittels vielfältiger didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten. Der wissenschaftliche Diskurs sowie konkrete Anregungen zur Entwicklung von Transferkompetenzen stehen im Fokus.
- (4) In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und/ oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (5) In die Online-Phasen wird, sofern didaktisch sinnvoll, Fachexpertise durch ergänzende Webinare eingebracht.
- (6) Für alle Online-Phasen ist eine Begleitung durch Online-TutorInnen mit entsprechender Fachexpertise sicherzustellen.
- (7) Die Aufgliederung der Modul Inhalte auf Online-Phasen und Präsenzphasen (inklusive Zeitplan) und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise über die Lernplattform bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) Fachprüfungen über die in § 8 beschriebenen Module 1-5 in Form von Teilprüfungen. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz:
  - Prüfungsarbeiten (praktische, experimentelle, theoretische oder schriftliche Arbeiten)
  - Elektronische Portfolios zur Sammlung von Kompetenznachweisen
- b) dem Abfassen, der Präsentation und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit im Rahmen des Moduls 6

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und TutorInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **147. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm) und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.07.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **148. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digital Publishing in Education“ (Certified Programm) wird mit € 2.900,- festgelegt.

## **149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

### **§ 1. (1) Weiterbildungsziel**

Soziale Arbeit im speziellen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe versteht sich als personenbezogene und fachlich qualifizierte Dienstleistung gegenüber Kindern-, Jugendlichen und Familien, deren Situationen eine spezielle Fallarbeit benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von speziellen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, wichtiger Unterstützungsmaßnahmen und –formen in der Tätigkeit bei Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in praktischer Hinsicht wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung, damit Kinder, Jugendliche bzw. Familien (wieder) in die Lage versetzt werden, ein angemessenes Leben in einem Familiensystem zu führen. Sie bildet eine zusätzliche Qualifizierung für Beschäftigte der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Studium greift spezifische sozialpädagogische Konzepte auf, wie Umgang und Verhalten in schwierigen Gruppenkonstellationen, Kenntnisse über psychopathologische Erkrankungen und deren Interventionen, Kenntnisse über Trauma-Arbeit, Rahmenbedingungen in der stationären Unterbringung oder der ambulanten Begleitung von Kindern- und Jugendlichen bzw. Familien.

Das alternierende didaktische Design von Präsenzphasen und Selbststudium ist als berufs begleitende Studienform umzusetzen.

### **(2) Lernergebnisse**

AbsolventInnen sind in der Lage

- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden (insbesondere für die Arbeit in Gruppen) zu beschreiben und zielführende Einsatzmöglichkeiten aufzuzeigen
- die systemischen Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang zu erklären
- die Rahmenbedingungen ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendhilfe und deren Netzwerkstrukturen zu beschreiben
- ausgewählte zeitgemäße sozialpädagogische Methoden der vernetzenden Angehörigenarbeit und der Rückführung zu erläutern
- die wichtigsten sozialdiagnostischen Instrumente und damit verbundene Begrifflichkeiten und Normen des Kinder-Jugendhilfegesetzes zu bestimmen

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufs begleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### § 3. Lehrgangsbleitung

Als Lehrgangsbleitung ist eine hierf#r wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universit#tslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### § 4. Dauer

Die Studiendauer betr#gt 3 Semester (62 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung f#r die Zulassung zum Universit#tslehrgang ist

(1)

- a. der Abschluss des Social Work (MSc) der Donau – Universit#t Krems (120 ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss, oder
- b. allgemeine Universit#tsreife und eine vierj#hrige studienrelevante Berufserfahrung im sozialen Feld. Fachliche einschl#gige Aus- und Weiterbildungszeiten k#nnen ber#cksichtigt werden, oder
- c. bei fehlender allgemeiner Universit#tsreife eine mindestens achtj#hrige studienrelevante Berufserfahrung im sozialen Feld. Fachliche einschl#gige Aus- und Weiterbildungszeiten k#nnen ber#cksichtigt werden.

(2) Die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

### § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 7. Studienpl#tze

Die Zulassung zum Universit#tslehrgang erfolgt jeweils nach Ma#gabe vorhandener Studienpl#tze. Die H#chstzahl an Studienpl#tzen, die jeweils f#r einen Lehrgangsbstart zur Verf#gung steht, ist von der Lehrgangsbleitung nach p#dagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem## § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus Pflichtf#chern (Fach 1 + Fach 2) im Umfang von 14 ECTS (inklusive einem Praktikum zu 6 ECTS) und individuell gew#hlten Wahlf#chern (Fach J1 - J4 und Fach A1 – A6) im Umfang von 48 ECTS zusammen. Die Auswahl der Wahlf#cher wird vor Studienbeginn individuell mit der Lehrgangsbleitung vereinbart.

Nr.	Pflichtf#cher im Umfang von 14 ECTS	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	<b>Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe</b>	Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen sowie Methodische Ans#tze	20	4
		Umgang mit Gef#hrdungen im intra- und extramuralen Bereich	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
2	<b>Praktikum</b>		<b>10</b>	<b>6</b>
Nr.	Wahlf#cher im Umfang von 48 ECTS	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS

J1	<b>Soziale Arbeit mit Familien</b>	Aspekte interdisziplinärer Familienforschung	20	4
		Sozialdiagnostische Instrumente und methodische Interventionen mit Familien im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
J2	<b>Psychiatrische Grundlagen des Kindes- und Jugendalters</b>	Zentrale Begriffe der Psychiatrie, der psychiatrischen Störungen und der Diagnostik	15	3
		Unterscheidung angeborener und erworbener Störungen Medikation und Behandlung	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
J3	<b>Ambulante Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>	Die Landschaft von ambulanten Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich	20	4
		Jugendhilfeplanung, Qualitätsstandards, Ressourcen- und Konfliktbearbeitungsmethoden	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
J4	<b>Stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>	Die Landschaft von stationären Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich	20	4
		Aufsuchende Elternarbeit, Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen, Netzwerkstrukturen und Netzwerkarbeit	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
A1	<b>Soziale Arbeit mit SeniorInnen</b>	Soziale Gerontologie, Altersphasen und Entwicklungsaufgaben, Gesellschaftlicher Wandel	15	3
		Auftrag und Positionierung der Sozialarbeit im gerontologischen Bereich	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
A2	<b>Soziale Ungleichheit und Randgruppen</b>	Phänomenologische Aspekte zur Erfahrung und zum Umgang mit dem Fremden	20	4
		Psychopathologische und psychodynamische Grundlagen zur professionellen Beziehungsgestaltung	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
A3	<b>Jugendorientierte Berufsbildung</b>	Aktuelle arbeitsmarktpolitische Angebote für Jugendliche an der Schnittstelle Schule und Beruf	20	4
		Besondere arbeitsmarktpolitische Herausforderungen Jugendliche ohne Bildungsabschluss	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
A4	<b>Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe</b>	Rechtlich relevante Grundlagen in Bereichen der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe	15	3
		Tatenausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Elektronisch überwachter Hausarrest	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
A5	<b>Case Management</b>	Grundlagen, Geschichte und Entwicklung des systemischen Case Managements	15	3
		Phasen des Assessments / Kontextualisierung / Soziale Diagnostik	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
A6	<b>Migration und Interkulturalität</b>	Daten und Fakten zu Migration und Integration mit Schwerpunkt Österreich, Räumliche Konzentration und Segregation	20	4
		Interkulturelle Beratung und interkulturelles Coaching	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
<b>Summe</b>			<b>290</b>	<b>62</b>

## **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über das Fach 1
- b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum, inklusive Reflexionsbericht und Präsentation
- c) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die gewählten 6 Wahlfächer (48 ECTS) aus Fach J1 – J4 bzw. A1 – A6
- d) Leistungen aus dem Social Work (MSc) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- e) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**150. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.07.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

**151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“ wird mit € 3.600,- festgelegt.

## **152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Program)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

### **§ 1. (1) Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „**Soziale Arbeit mit Familien (Certified Program)**“ hat das Ziel, den Studierenden grundlegend entscheidende, fachliche Inhalte zu vermitteln, die zur Ausübung und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit mit Familien erforderlich sind. Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, die im Bereich der Sozialen Arbeit bereits tätig sind bzw. in der Kinder- und Familienzentrierten Sozialarbeit tätig werden wollen. Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von einschlägigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnissen wichtigster Unterstützungsmaßnahmen und -formen in praktischer Hinsicht wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung, damit Menschen und speziell Familien (wieder) in die Lage versetzt werden, ein angemessenes Leben im sozialen Rahmen zu führen.

Die Aufgaben von AbsolventInnen dieses Universitätslehrgangs liegen im Wohl und Schutz des Kindes. Sie informieren, unterstützen und stehen beratend zur Seite bei familienrechtlichen Angelegenheiten, Krisen, Erziehungsfragen, Pflege- und Adoptivelternschaft, sowie vielen Fragen rund um Familie, Eltern und Kind.

AbsolventInnen verfügen über Wissen im Hinblick auf eine differenzierte Analyse und Reflexion der Bedürfnisse und Wünsche der unterschiedlichen NutzerInnen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **(2) Lernergebnisse**

AbsolventInnen sind in der Lage

- unter Einsatz sozialer Diagnoseinstrumente Problemlagen in Familien zu beschreiben und entsprechende Interventionsmethoden zu analysieren
- konkrete Beratungssituationen mit Familien in verschiedenen sozialen Kontexten zu skizzieren
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für die KlientInnen zu benennen
- Unterstützungsmaßnahmen und –angebote für Kinder und Familien zu planen
- Schutz- und Risikofaktoren für Individuen und Familiensysteme zu erklären

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Die Studiendauer beträgt 2 Semester (38 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre) mit studienrelevantem inhaltlichem Schwerpunkt der Sozialwissenschaften und
- (2) der Abschluss des Social Work (MSc) der Donau – Universität Krems (120 ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss und
- (3) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

## § 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus einer Auswahl von Fächern, von denen insgesamt 4 Fächer im Umfang von 32 ECTS absolviert werden müssen und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS. Die Auswahl der Wahlfächer wird vor Beginn des Studiums individuell mit der Lehrgangsleitung vereinbart.

	<b>Fächerübersicht</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	<b>Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe</b>	Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen sowie Methodische Ansätze	20	4
		Umgang mit Gefährdungen im intra- und extramuralen Bereich	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Psychiatrische Grundlagen des Kindes- und Jugendalters</b>	Zentrale Begriffe der Psychiatrie, der psychiatrischen Störungen und der Diagnostik	15	3
		Unterscheidung angeborener und erworbener Störungen, Medikation und Behandlung	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Ambulante Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>	Die Landschaft von ambulanten Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich	20	4
		Jugendhilfeplanung. Qualitätsstandards, Ressourcen- und Konfliktbearbeitungsmethoden	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>	Die Landschaft von stationären Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich	20	4
		Aufsuchende Elternarbeit, Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen, Netzwerkstrukturen und Netzwerkarbeit	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>

5	<b>Soziale Arbeit mit Familien</b>	Aspekte interdisziplinärer Familienforschung	20	4
		Sozialdiagnostische Instrumente und methodische Interventionen mit Familien im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
6	<b>Soziale Arbeit mit SeniorInnen</b>	Soziale Gerontologie, Altersphasen und Entwicklungsaufgaben, Gesellschaftlicher Wandel	15	3
		Auftrag und Positionierung der Sozialarbeit im gerontologischen Bereich	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
7	<b>Soziale Ungleichheit und Randgruppen</b>	Phänomenologische Aspekte zur Erfahrung und zum Umgang mit dem Fremden	20	4
		Psychopathologische und psychodynamische Grundlagen zur professionellen Beziehungsgestaltung	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
8	<b>Jugendorientierte Berufsbildung</b>	Aktuelle arbeitsmarktpolitische Angebote für Jugendliche an der Schnittstelle Schule und Beruf	20	4
		Besondere arbeitsmarktpolitische Herausforderungen für Jugendliche ohne Bildungsabschluss	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
9	<b>Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe</b>	Rechtlich relevante Grundlagen in Bereichen der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe	15	3
		Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Elektronisch überwachter Hausarrest	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
10	<b>Case Management</b>	Grundlagen, Geschichte und Entwicklung des systemischen Case Managements	15	3
		Phasen des Assessments / Kontextualisierung / Soziale Diagnostik	25	5
			<b>40</b>	<b>8</b>
11	<b>Migration und Interkulturalität</b>	Daten und Fakten zu Migration und Integration mit Schwerpunkt Österreich, Räumliche Konzentration und Segregation	20	4
		Interkulturelle Beratung und interkulturelles Coaching	20	4
			<b>40</b>	<b>8</b>
	<b>Praktikum</b>		<b>10</b>	<b>6</b>
	<b>Summe</b>		<b>170</b>	<b>38</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a. einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über vier ausgewählte Fächer aus 1 – 11
- b. erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum, inklusive Reflexionsbericht und Präsentation
- c. Leistungen aus dem Social Work (MSc) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- d. Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden desgleichen
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Program)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.07.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

**154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit mit Familien (Certified Programm)“ wird mit € 2.300,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats